

Gemeinde Straubenhardt

6. Änderung des Flächennutzungsplans

- Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)

Dezember 2025

Begründung und
Deckblatt des Änderungsbereiches

Schöffler.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstraße 13
76135 Karlsruhe
Tel. 0721 - 831030
mail@planer-karlsruhe.de



Inhaltsverzeichnis

A Zeichnerischer Teil

B Verfahrensvermerke

C Begründung

1	Vorbemerkungen	6
2	Planerfordernis und Änderungsinhalte	6
3	Örtliche Gegebenheiten und den Bereich tangierende Planungen	8
4	Räumliche Einordnung / Darstellung im Regionalplan	9
6	Naturschutzrechtliche Belange / Umweltbericht	10

Umweltbericht (ZUKUNFTSWEGE – Büro für Biodiversitätsförderung, Sinsheim 12.12.2025),
artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (ZUKUNFTSWEGE – Büro
für Biodiversitätsförderung, Sinsheim 16.04.2025) und
FFH-Natura 2000 - Vorprüfung (ZUKUNFTSWEGE – Büro für Biodiversitätsberatung, Sinsheim,
01.07.2024)

D Zusammenfassende Erklärung

weitere gesonderte Anlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans

-- keine --

A Zeichnerischer Teil

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Straubenhardt ist derzeit in der Fassung der 3. Änderung von 2008 rechtswirksam. Auf dieser Grundlage erfolgt die vorliegende Deckblatt-Änderung für den Bereich Agri PV Anlage.

Aktuell befindet sich auch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren; dieses ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Zudem befindet sich die 5. Änderung bereits im Verfahren.

Nachfolgend ist die Änderungsfläche in Gegenüberstellung der bisherigen Ausweisung im FNP 2008 und der geplanten Ausweisung der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Der Änderungsbereich ist gekennzeichnet.

Erläuterungen zur Flächenänderung sind in der Begründung / Teil C enthalten.

Legende für den Änderungsbereich



Änderungsbereich



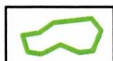
Flächen für die Landwirtschaft



FFH-Flächen



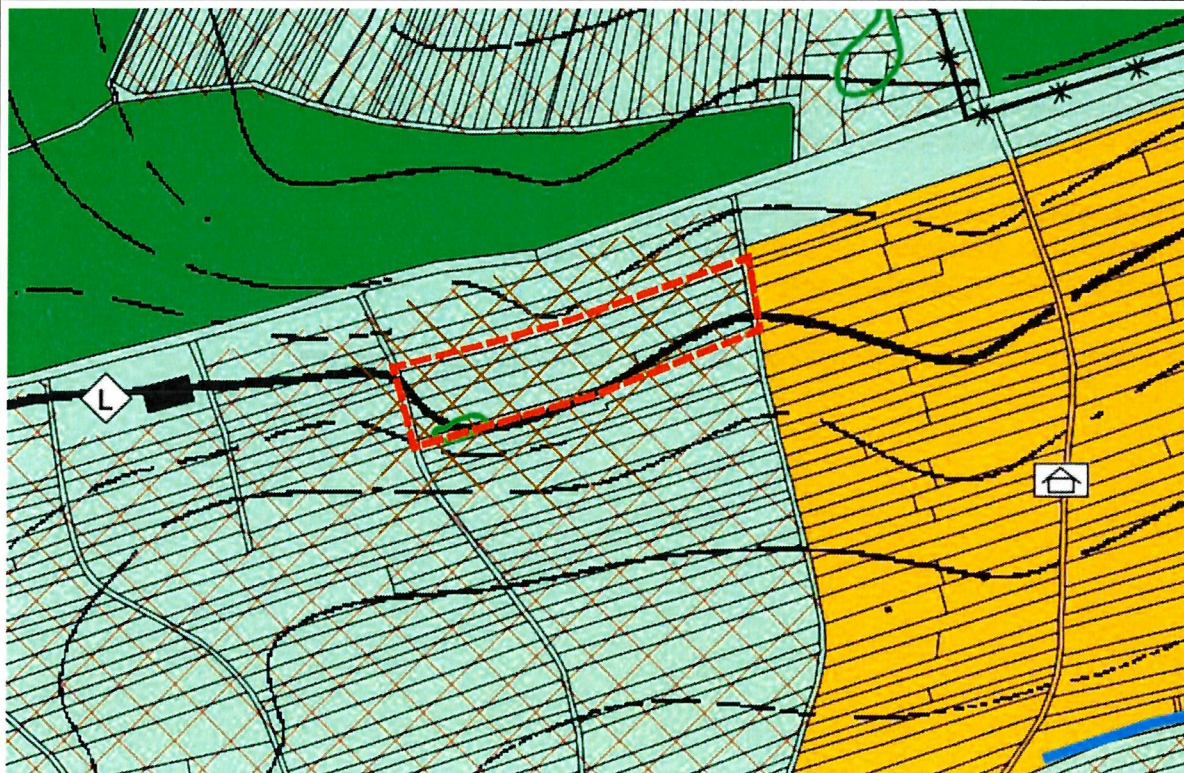
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Agri-PV



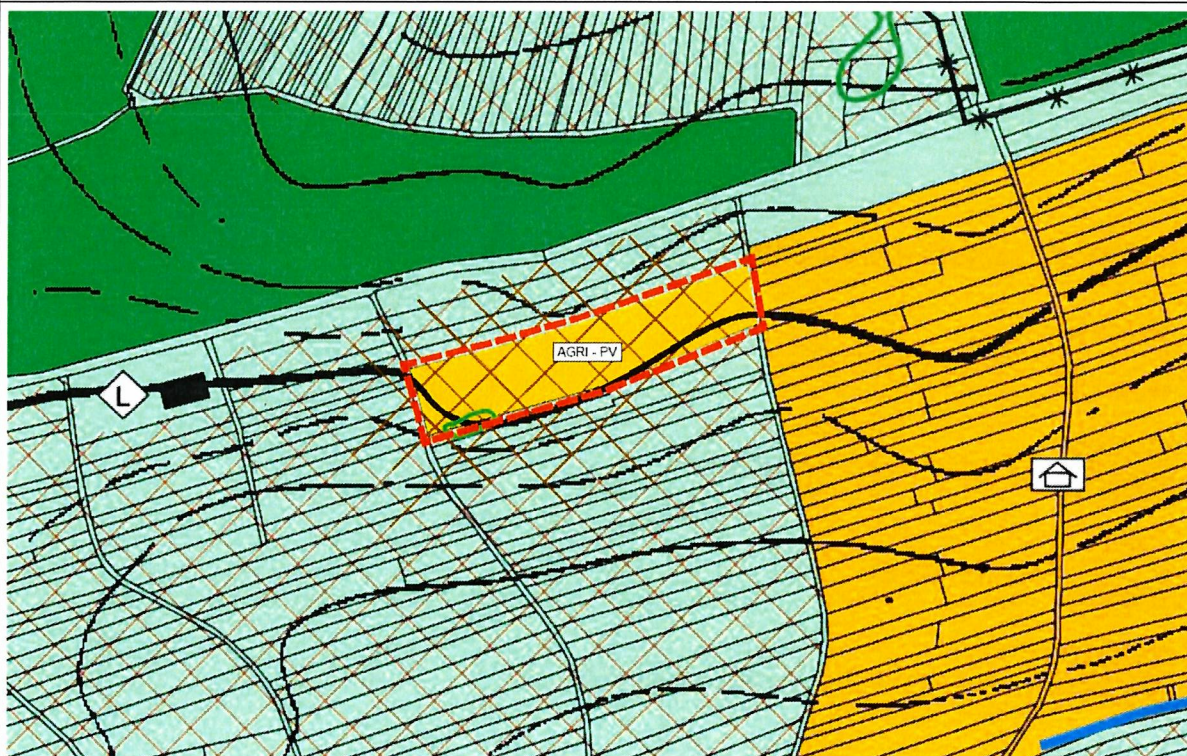
Geschützte Biotope nach § 32 NatSchG (Offenlandbiotopkartierung)

Gemeinde Straubenhardt Änderung des Flächennutzungsplans

-- Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)--



Auszug aus dem bisher rechtswirksamen FNP i.d.F. der 3. Änderung 2008



6. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 im Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)

B Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 28.05.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB - durch Planauslegung in Straubenhardt und Veröffentlichung im Internet	von 10.06.2025 bis 10.07.2025
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	vom 06.06.2025 bis 10.07.2025
Veröffentlichung (im Internet) gem. § 3 (2) BauGB	vom 27.10.2025 bis 27.11.2025
Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	vom 27.10.2025 bis 27.11.2025
Feststellungsbeschluss	am 28.01.2026

Ausfertigung:

Straubenhardt, den 16. 02. 2026




Helge Viehweg, Bürgermeister

GENEHMIGT

gem. § 6 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 1 Abs. 2 VO
der Landesregierung zur Durchführung
des Baugesetzbuches

Pforzheim, den 27.02.2026
LANDRATSAMT ENZKREIS


Dr. Hilde Neidhardt
Erste Landesbeamtin



Ortsübliche Bekanntmachung / Wirksamkeit gem. § 6 (5) BauGB

am 02. 04. 2026

1 Vorbemerkungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Straubenhardt wurde zuletzt umfassend mit der 3. Änderung vom 18.09.2008 überarbeitet und in diesem Zusammenhang auch einer digitalen Bearbeitung zugeführt.

Aktuell befinden sich gerade die 4. und die 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren. Hierfür wurde am 30.04.2025 im Gemeinderat der Beschluss zur Einzeländerung des FNP gefasst und zudem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebilligt.

Parallel zur Einzeländerung des FNP wird ein Bebauungsplan für den Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach) aufgestellt.

2 Planerfordernis und Änderungsinhalte

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach) betrifft die Fläche östlich des Ortsteils Feldrennach. Sie befindet sich östlich eines landwirtschaftlichen Betriebes und ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Gemeinde Straubenhardt setzt sich, wie auch viele weitere Kommunen und Gemeinden in Baden-Württemberg, dafür ein, die Energiewende in Deutschland voranzutreiben. Um künftig den Anteil fossiler Brennstoffe nachhaltig zu reduzieren, bedarf es flächendeckend eines erhöhten Angebots an erneuerbaren Energien, insbesondere an nachhaltig produziertem Strom. Diesem Ziel folgend, sollen große Flächen in und um die Gemeinden und Städte in Deutschland zur Solarenergiegewinnung und nachhaltigen Stromerzeugung herangezogen werden.

Um zukünftig die Gewinnung alternativer Energieformen auch in der Gemeinde Straubenhardt zu sichern, soll auf der Fläche eine Agri-PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Die Firma Arteus Energy GmbH aus Karlsruhe möchte die Anlage errichten und betreiben. Die jährliche Stromerzeugung soll insgesamt ca. 430.574 kWh p.a. betragen.

Das Areal wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche für die Beweidung genutzt. Zur Kollektion und Einspeisung ins öffentliche Netz, sowie der Wartung der technischen Geräte, sind die dafür notwendige technische Infrastruktur sowie verkehrstechnische Anlagen zur Erschließung des Gebiets vorgesehen. Um die Fläche zwischen den Solarmodulen optimal auszunutzen, wird diese Fläche durch entsprechende Ansaat als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Beweidung für unterschiedliche Nutztiere entwickelt. Die Fläche bleibt weitestgehend unversiegelt und kann so weiterhin für die Beweidung genutzt werden.

Aufgrund der Parallelnutzung entfallen keine landwirtschaftlichen Flächen, wenn auch in diesem Fall die ackerbauliche Nutzung durch Tierhaltung ergänzt wird. Die Voraussetzung für eine Agri-Photovoltaik-Anlage ist erfüllt. Mit einer Agri-PV-Anlage wird die Flächenkonkurrenz zwischen Energiegewinnung und Landwirtschaft entschärft. Eine Agri-PV-Anlage gibt den Landwirten auch in wirtschaftlich schwierigen, ernteschwachen Jahren, die es durch den Klimawandel immer häufiger gibt, ein hohes Maß an wirtschaftlicher Sicherheit.

Um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, fördert die Bundesregierung durch die Verabschiedung von bspw. dem sogenannten „Osterpaket“ aus dem Sommer 2022 und der

Novellierung und Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Errichtung von Solarfreiflächenanlagen. Sie stellt damit klar, dass der Ausbau beschleunigt werden muss und vorrangig zu betrachten ist, um die Energiewende zu schaffen.

In § 2 der EEG-Novelle, vom 29.07.2022, heißt es folglich: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Im Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird das Klimaschutzgesetz aus dem Jahr 2013, das in den Jahren 2020 und 2021 novelliert wurde, fortentwickelt. Mit der Fortentwicklung wird unterstrichen, dass mit voranschreitendem Klimawandel die ambitionierten Bemühungen beim Klimaschutz stärker als bislang auch noch um Maßnahmen zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ergänzt werden müssen („Klimawandelanpassung“).

Mit dem Gesetz entspricht das Land dabei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Staatsziel Umweltschutz im Grundgesetz neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und trägt dem Umstand Rechnung, dass „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen“ sind. Ergänzend zum Klimaschutz ist nach dem Gericht die Klimawandelanpassung sicherzustellen.

Zentrales Element des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Das 2030-Ziel wird nun auch für einzelne Sektoren wie zum Beispiel die Energiewirtschaft, die Industrie oder den Verkehr durch „Sektor-Ziele“, also konkrete Einsparvorgaben beim Treibhausgasausstoß, handhabbar gemacht. Um diese Ziele zu erreichen, wurde das Instrument des „Klima-Maßnahmen-Registers“ entwickelt, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas einheitlich, übergeordnet und fortlaufend geführt werden.

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben des Bundes, sodass die Gemeinde Straubenhardt durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in diesem Entwicklungsprozess, weg von fossilen Energieträgern hin zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien vorbildhaft voranschreiten kann.

Am 26.04.2024 hat der Bundestag das „Solarpaket I“ beschlossen, durch das Bau und Betrieb von Photovoltaikanlage deutlich entbürokratisiert wird.

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung wird der Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)“ aufgestellt. Hier ist es vorgesehen, diese Fläche im Sinne eines Sonstiges Sondergebiets (SO) Zweckbestimmung Photovoltaik / Landwirtschaftliche Nutzfläche (LW) gem. § 11 BauNVO, §9 (1) Nr. 18a BauGB zu entwickeln: diese Gebietsart entspricht der vorab dargestellten Zielsetzung der Nutzung als Agri-PV-Anlage. Im derzeit maßgeblichen Flächennutzungsplan (FNP 2008) ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft und FFH-Gebiet ausgewiesen. Zudem ist ein Biotop im südlichen Bereich kartiert.

Um die Konformität mit dem parallel aufgestellten Bebauungsplan ‚Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)‘ herzustellen, soll daher mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans der entsprechende Planbereich im Flächennutzungsplan insgesamt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Agri-PV ausgewiesen werden. So soll die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Fläche um die Nutzung als PV-Anlage erweitert werden. Das kartierte Biotop und das FFH-Gebiet bleiben erhalten.

3 Örtliche Gegebenheiten und den Bereich tangierende Planungen

Die ca. 0,95 ha große Planfläche schließt die Grundstücke Flst. Nr. 633, 634, 635/1, 635/2 und 635/3 ein. Die Fläche ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben und befindet sich östlich eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Bisher wird das gesamte Plangebiet von kleinteiligen Ackerparzellen mit Beweidung geprägt. Die Grundstücke sind überwiegend in Privatbesitz.

Die Topografie im Plangebiet fällt nach Nordosten, Richtung Banholzstraße ab.



Abbildung 1:
Lage des
Plangebiets,
Quelle:
Grundlage:
LUBW und ei-
gene Darstellung

4 Räumliche Einordnung / Darstellung im Regionalplan

Die Gemeinde Straubenhardt gehört zum Landkreis Enzkreis und der Region Nordschwarzwald und liegt etwa 15 km südwestlich des Oberzentrums Pforzheim.

Über die Landesstraßen 565 gibt es eine Verbindung zu den Bundesstraßen 294. Über diese Straßen ist Straubenhardt direkt an Pforzheim angebunden; hier besteht auch die Anschlussmöglichkeit an die A 8 Richtung Karlsruhe und Stuttgart. Eine weitere Verbindung zu Pforzheim besteht über die L 562, die durch Keltern führt.

Die Ortsteile sind über verschiedene Buslinien im Liniennetz des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis mit den umliegenden Gemeinden und dem Oberzentrum Pforzheim verbunden.

Im Regionalplan der Region Nordschwarzwald ist die Gemeinde zusammen mit Neuenbürg als Doppel-Unterzentrum festgelegt. Straubenhardt wird im Regionalplan der Randzone um den Verdichtungsraum Pforzheim zugeordnet.

Die Ortsteile Conweiler und Schwann sind in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Siedlungsbereiche festgelegt, in denen die Siedlungsentwicklung vorrangig konzentriert werden soll (rote Quadrate). Im Gewerbegebiet Hube wird ein Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen.

Der Planbereich der FNP-Änderung ist im gültigen Regionalplan 2015 des Regionalverbands Nordschwarzwald als Fläche für Erholung und Tourismus gekennzeichnet. Aus Sicht des Regionalverbandes sind die vorliegenden Planungen mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Belange der Raumordnung entgegen.

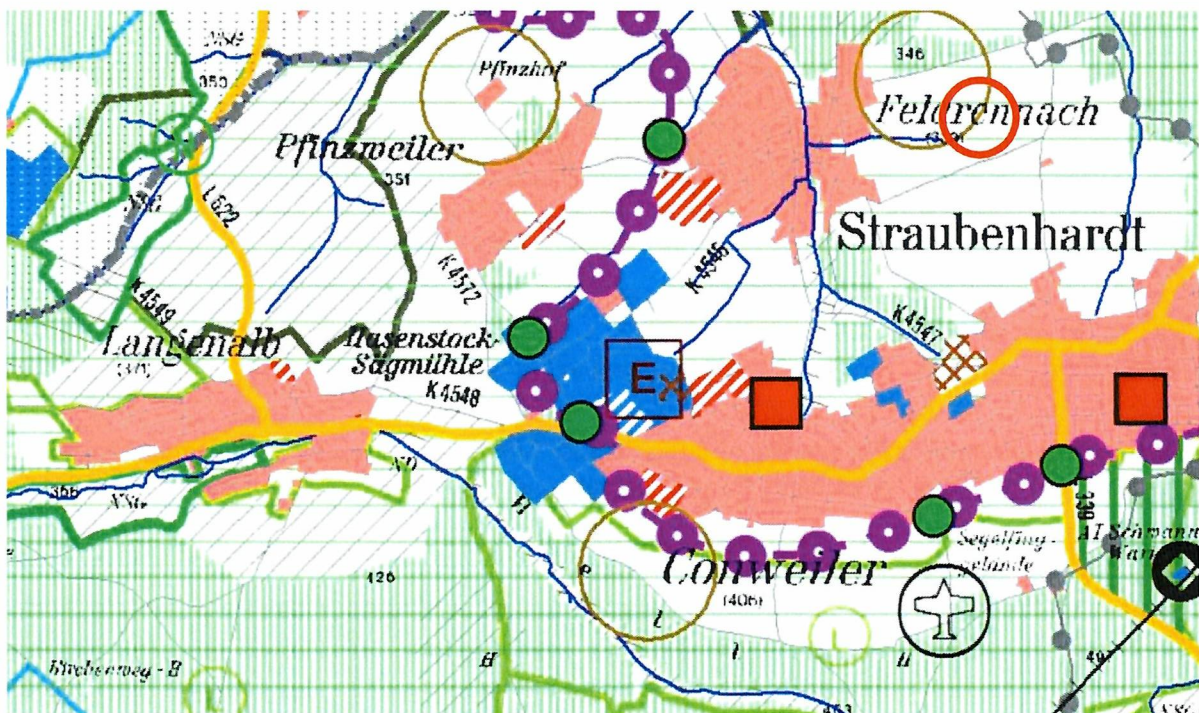


Abbildung 2: Auszug aus dem derzeit geltenden Regionalplan 2015 Nordschwarzwald mit gekennzeichnetem Plangebiet (roter Kreis), Quelle: Regionalverband Nordschwarzwald, eigene Darstellung

6 Naturschutzrechtliche Belange / Umweltbericht

Da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans nur die Einzeländerung im Bereich ‚Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)‘ beinhaltet, für die parallel ein Bebauungsplan aufgestellt wird, kann der Umweltbericht, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und die FFH-Natura 2000 - Vorprüfung des Bebauungsplans auch für die FNP-Änderung herangezogen werden und ist als gesonderter Bestandteil der Begründung zur FNP-Änderung beigelegt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte / Nord“ (Schutzgebiets-Nr. 7) und innerhalb des FFH-Gebietes „Bocksbach und obere Pfinz“ (Schutzgebiets-Nr. 7117341). Im südwestlichen Bereich des Plangebiets liegt ein Teil des geschützten Biotopes „Hecke O Feldrennach“ (Biotopnummer 171172360116).

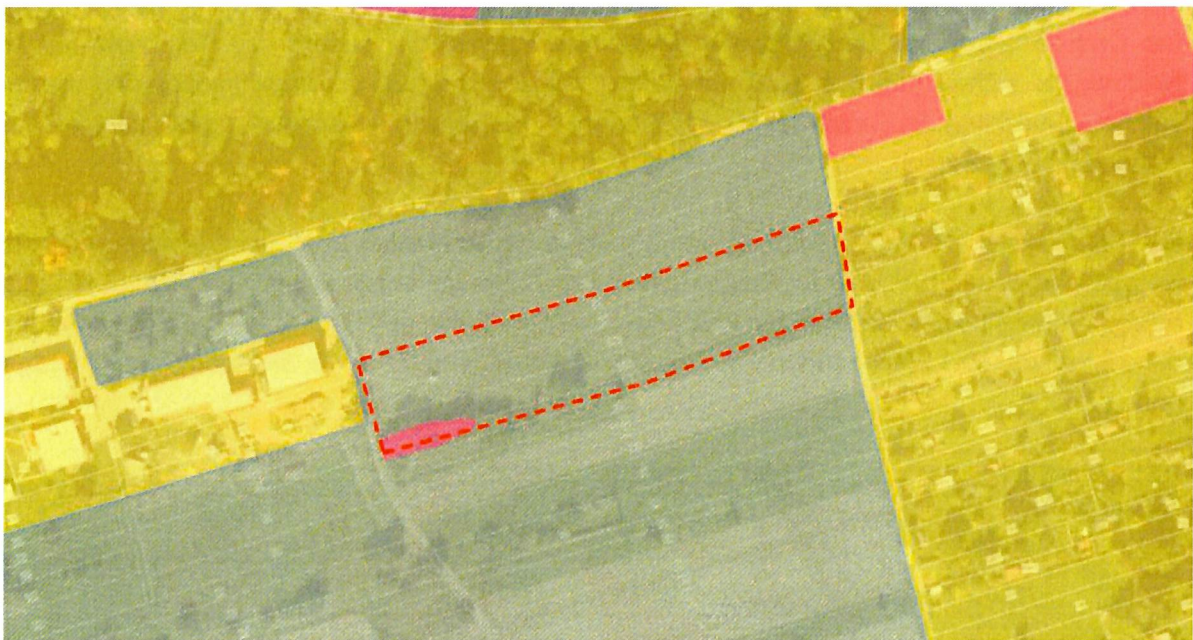


Abbildung 3: Kartierung von Schutzgebieten, Lage Plangebiet, Quelle: LUBW 2025

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange sind eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (ZUKUNFTSWEGE – Büro für Biodiversitätsförderung, Sinsheim 16.04.2025), sowie ein Umweltbericht erarbeitet worden (ZUKUNFTSWEGE – Büro für Biodiversitätsförderung, Sinsheim 01.09.2025). Zudem wurde bereits eine FFH-Natura 2000 - Vorprüfung für das FFH-Gebiet 7117341 durchgeführt (ZUKUNFTSWEGE – Büro für Biodiversitätsförderung, Sinsheim 01.07.2024). Zusammenfassend kommen die Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Ergebnis der FFH Natura 2000 – Vorprüfung

Nach eingehender Prüfung und Untersuchung der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Bocksbach und obere Pfinz“, kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit anschließender Beibehaltung der Weidenutzung und einer geringen Flächeninanspruchnahme von 1 Prozent der Projektfläche, mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich ist. Eine tiefergehende Untersuchung der Projektfläche im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen im Plangebiet konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten vollständig ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Untersuchung einzelner Tiergruppen ist somit nicht erforderlich.

Ergebnis des Umweltberichts

Zusammenfassung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Hierzu wird der Geltungsbereich als Sondergebietsfläche ausgewiesen.

Insgesamt betroffen vom Vorhaben sind rund 9.500 m² Fläche, die derzeit als Wirtschaftsgrünland bzw. Weidefläche genutzt wird. Da eine Doppelnutzung des Plangebiets (Weidehaltung, Erzeugung von Strom) vorgesehen ist, ist das Vorhaben mit einer geringen Nutzungsänderung verbunden.

Da sich der Geltungsbereich in einem FFH-Gebiet, einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIB und in einem Naturpark befindet, sind die Belange des Naturschutzes für das Vorhaben zu berücksichtigen. Andere Schutzgebiete oder -objekte, die nach geltendem Naturschutzrecht oder aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen als geschützt gelten, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die durch die Planung zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wurden auf den vorherigen Seiten (des Umweltberichts) ausführlich dargelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden wie folgt bewertet:

Schutzgüter	Bewertung
Biotope/ Biologische Vielfalt	Gering
Pflanzen und Tiere	Gering
Boden	Gering
Oberflächengewässer	Keine
Grundwasser	Keine
Klima und Luft	Keine
Landschaftsbild	Mittel
Erholung	Keine
Mensch	Gering
Kultur-/ Sachgüter	Keine

Abbildung 4: Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen, Quelle: Zukunftswege - Büro für Biodiversitätsförderung Umweltprüfung, 01.09.2025

Standort und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden für das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans nicht überprüft, da aufgrund der Parallelnutzung keine landwirtschaftlichen Flächen entfallen und die Standortverhältnisse durch das Vorhaben nicht erheblich verändert werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden Intensivweiden und Fettweiden mittlerer Standorte in geringem Umfang im Bereich der vertikalen Solarzäune extensiviert, was zu einer Aufwertung der Biotopausstattung führen kann.

Durch das Vorhaben wird das bestehende Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch den in Kapitel 3.2.3 (des Umweltberichts) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Sofern die in Kap. 3.2 (des Umweltberichts) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich Anwendung finden, sind keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter durch die geplanten Nutzungen in der Gesamtbilanz zu erwarten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung vollständig erhalten. Eine mittel- bis langfristige Veränderung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten

Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut „Biotop/ Biologische Vielfalt“ durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Ausgleichszahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg festgelegt. Deren Höhe bemisst sich nach § 2 Abs. 2 Nr.3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (AAVO). Es werden 2 % der Baukosten veranschlagt. Nach Durchführung der Maßnahmen ergibt sich folgende Bilanz:

Bilanzwert vor dem Eingriff	115.417
Bilanzwert nach dem Eingriff	117.069
Erzielter Ausgleich	+ 1.652

Abbildung 5: Bilanz der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Umsetzung der Maßnahmen, Quelle: Zukunftswege - Büro für Biodiversitätsförderung Umweltprüfung, 01.09.2025

Der Eingriff in die Schutzgüter kann somit vollständig ausgeglichen werden

D - Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB

Gemäß § 6a BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Planerfordernis und Begründung der Planwahl

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche östlich des Ortsteils Feldrennach, auf der eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll. Die Anlage wird von der Arteus Energy GmbH betrieben und soll jährlich rund 430.000 kWh Strom aus erneuerbarer Energie erzeugen.

Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt, insbesondere zur Beweidung, sodass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. Durch die Doppelnutzung wird die Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung reduziert und zugleich eine zusätzliche wirtschaftliche Absicherung für landwirtschaftliche Betriebe geschaffen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, insbesondere mit dem EEG, dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg sowie aktuellen gesetzlichen Erleichterungen zum Ausbau der Solarenergie. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz“ aufgestellt, der ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft festsetzt. Der bislang im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesene Bereich wird entsprechend angepasst und als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ ausgewiesen. FFH-Gebiet und kartiertes Biotop bleiben unverändert erhalten.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans durch einen Umweltbericht mit schutzgutbezogenen Bestandserfassungen, Bewertungen und Empfehlungen, durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse sowie eine FFH-Natura 2000 – Vorprüfung berücksichtigt.

Zusammenfassend kommen die Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

Ergebnis der FFH Natura 2000 – Vorprüfung

Nach eingehender Prüfung und Untersuchung der Schutzgegenstände des FFH-Gebiets „Bocksbach und obere Pfinz“, kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Agri-PV-Anlage mit anschließender Beibehaltung der Weidenutzung und einer geringen Flächeninanspruchnahme von 1 Prozent der Projektfläche, mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets verträglich ist. Eine tiefergehende Untersuchung der Projektfläche im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen im Plangebiet konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten vollständig ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Untersuchung einzelner Tiergruppen ist somit nicht erforderlich.

Ergebnis des Umweltberichts

Zusammenfassung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Hierzu wird der Geltungsbereich als Sondergebietsfläche ausgewiesen.

Insgesamt betroffen vom Vorhaben sind rund 9.500 m² Fläche, die derzeit als Wirtschaftsgrünland bzw. Weidefläche genutzt wird. Da eine Doppelnutzung des Plangebiets (Weidehaltung, Erzeugung von Strom) vorgesehen ist, ist das Vorhaben mit einer geringen Nutzungsänderung verbunden.

Da sich der Geltungsbereich in einem FFH-Gebiet, einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIB und in einem Naturpark befindet, sind die Belange des Naturschutzes für das Vorhaben zu berücksichtigen. Andere Schutzgebiete oder -objekte, die nach geltendem Naturschutzrecht oder aufgrund von anderen Rechtsgrundlagen als geschützt gelten, sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die durch die Planung zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen für die Schutzgüter wurden auf den vorherigen Seiten (des Umweltberichts) ausführlich dargelegt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden wie folgt bewertet:

Schutzgüter	Bewertung
Biotop/ Biologische Vielfalt	Gering
Pflanzen und Tiere	Gering
Boden	Gering
Oberflächengewässer	Keine
Grundwasser	Keine
Klima und Luft	Keine
Landschaftsbild	Mittel
Erholung	Keine
Mensch	Gering
Kultur / Geschichte	Keine

Abb.: Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen, Quelle: Zukunftswege - Büro für Biodiversitätsförderung, 12.12.2025

Standort und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternativen wurden für das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans nicht überprüft, da aufgrund der Parallelnutzung keine landwirtschaftlichen Flächen entfallen und die Standortverhältnisse durch das Vorhaben nicht erheblich verändert werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung werden Intensivweiden und Fettweiden mittlerer Standorte in geringem Umfang im Bereich der vertikalen Solarzäune extensiviert, was zu einer Aufwertung der Biotopausstattung führen kann.

Durch das Vorhaben wird das bestehende Landschaftsbild verändert und beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird durch den in Kapitel 3.2.3 (des Umweltberichts) aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert.

Sofern die in Kap. 3.2 (des Umweltberichts) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich Anwendung finden, sind keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter durch die geplanten Nutzungen in der Gesamtbilanz zu erwarten.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Nutzung vollständig erhalten. Eine mittel- bis langfristige Veränderung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut „Biotop/ Biologische Vielfalt“ durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets vollständig ausgeglichen werden. Als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde eine Ausgleichszahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg festgelegt. Deren Höhe bemisst sich nach § 2 Abs. 2 Nr.3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (AAVO). Es werden 2 % der Baukosten veranschlagt. Nach Durchführung der Maßnahmen ergibt sich folgende Bilanz:

Bilanzwert vor dem Eingriff	115.417
Bilanzwert nach dem Eingriff	117.069
Erzielter Ausgleich	+ 1.652

Abb.: Bilanz der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Umsetzung der Maßnahmen, Quelle: Zukunftswege - Büro für Biodiversitätsförderung, 12.12.2025

Der Eingriff in die Schutzgüter kann somit vollständig ausgeglichen werden.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3(1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen im Rathaus Feldrennach vom 10.06.2025 bis zum 10.07.2025.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.1.2 Öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Der Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 27.10.2025 bis zum 27.11.2025 im Internet veröffentlicht und im Rathaus Feldrennach öffentlich ausgelegt.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

3.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(1) BauGB

Mit Schreiben vom 06.06.2025 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie die Nachbarkommunen gem. § 2(2) BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt und um Stellungnahme zum Vorentwurf der FNP-Änderung bis zum 10.07.2025 gebeten.

Die wesentlichen Anregungen sind nachfolgend aufgeführt. Sie wurden nach Behandlung im Gemeinderat wie folgt abgewogen und berücksichtigt:

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wurde berücksichtigt. Die Anregungen bzgl. der Ingenieurgeologie und den allgemeinen Hinweisen in die Hinweise des parallel aufgestellten Bebauungsplans aufgenommen.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe / Abteilung 5 -Umwelt bzgl. der Reduktion von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 wurde zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textbaustein ist Teil der Begründung des Bebauungsplans.

Das Landratsamt Enzkreis / Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz weist in seiner Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz darauf hin, dass die Tore, die in der Einzäunung der Fläche vorgesehen werden, von der Feuerwehr geöffnet werden müssen. Zudem wurde in der gleichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass für die PV-Freiflächenanlage in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Übersichtsplan (Feuerwehr-Lageplan) zu erstellen sei. Beide Punkte wurden in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.

Das Landratsamt Enzkreis / Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz weist darauf hin, dass Beeinträchtigungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops auszuschließen sind. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, indem das Biotop nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans übernommen und ein Abstand von 5,0 m zwischen Biotop und Bauwerk festgesetzt wurde.

Zudem weist das Landratsamt Enzkreis / Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz weist darauf hin, dass die Beleuchtung des Geländes auf das absolut notwendige Maß zur beschränken ist. Eine ggf. erforderliche Beleuchtung ist insektenfreundliche und nach aktuellem

Stand der Technik auszuführen. Ein entsprechender Hinweis wurde im parallel aufgestellten Bebauungsplan ergänzt.

Außerdem weist das Landratsamt Enzkreis / Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz weist darauf hin, dass der Vorhabenträger die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen bzgl. der verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbal-argumentativ darzustellen hat. Dieser Anregung wurde entsprochen. Nach erneutem Austausch mit dem Landratsamt wurde als Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Ausgleichszahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg festgelegt. Deren Höhe bemisst sich nach § 2 Abs. 2 Nr.3 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (AAVO). Es werden 2 % der Baukosten veranschlagt. Dies wurde in den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt. Zudem wurde das Kapitel „Schutzgut Landschaftsbild“ im Umweltbericht verbal-argumentativ ergänzt.

Das Landratsamt Enzkreis / Umweltamt weist darauf hin, dass unklar sei, ob angrenzende landwirtschaftliche Gebäude zu Wohnzwecken genutzt werden und ob diese durch Blendwirkungen beeinträchtigt werden könnten. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die zu Wohnzwecken genutzten Gebäude befinden sich im westlichen Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes. Aufgrund der Entfernung sowie der dazwischenliegenden landwirtschaftlich genutzten Gebäude sind Blendwirkungen auf die Wohnbereiche nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Enzkreis / Umweltamt weist darauf hin, dass das Plangebiet in der Zone III B des Wasserschutzgebiets der Grundwasserversorgung liegt. Die Ausweisung des Baugebiets ist zulässig, sofern im Bebauungsplan auf die geltenden Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen wird und die Festsetzungen der Grundwasserneubildung nicht entgegenstehen. Der Hinweis wurde berücksichtigt und entsprechend im parallel aufgestellten Bebauungsplan ergänzt.

Das Landratsamt Enzkreis / Umweltamt weist darauf hin, dass in der Begründung des Textteils des Bebauungsplans bei der Nutzung der Fläche von Ackerbau gesprochen wird. Auf der Fläche erfolgt jedoch eine Grünlandnutzung und kein Ackerbau. Der Anregung wurde entsprochen und die Begründung des Bebauungsplans angepasst.

Das Landratsamt Enzkreis / Forstamt empfiehlt, bei PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen, angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Diese Anregung konnte nicht nachvollzogen werden, da sich das Plangebiet bereits circa 50 m vom Waldrand entfernt befindet. Der gesetzlich vorgeschriebene Walabstand von 30 m von baulichen Anlagen mit Feuerstätten oder von Gebäuden wird also in jedem Fall eingehalten.

Zudem weist das Landratsamt Enzkreis / Forstamt darauf hin, dass vor Beginn jeglichen Arbeiten in Waldnähe der betroffene Waldbesitzer (Gemeinde Straubenhardt) zu informieren ist. Ein entsprechender Hinweis wurde in den parallel aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen.

Das Landratsamt Enzkreis / Amt für nachhaltige Mobilität weist darauf hin, dass bei dem Verdacht einer möglichen Blendung der Verkehrsteilnehmenden ggfs. ein Blendgutachten durchzuführen ist. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird angenommen, dass sich durch die senkrecht montierten PV-Module aufgrund der topografischen Verhältnisse, der Entfernung und der Bestandsbäume am südlichen Rand der Banholzstraße keine Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmenden ergeben.

Änderungen im FNP-Entwurf (gegenüber Vorentwurf)

Im Entwurf des Flächennutzungsplans wurden gegenüber dem Vorentwurf neben der Anpassung des Umweltberichts lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3.2.2 Einholung der Stellungnahmen nach § 4(2) BauGB

Mit einer Mail vom 27.10.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der FNP-Änderung bis zum 27.11.2025 gebeten.

Die wesentlichen Anregungen sind nachfolgend aufgeführt. Sie wurden wie folgt abgewogen und berücksichtigt:

Der Regionalverband Nordschwarzwald weist darauf hin, dass das Plangebiet sich mit einem „Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus“ überlagert und keiner Weißfläche (wie im Text beschrieben). Der Anregung wurde entsprochen und die Korrektur in den entsprechenden Unterlagen redaktionell vorgenommen.

Zudem weist das Landratsamt Enzkreis / Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz darauf hin, dass ein Nachweis der erfolgten Ausgleichszahlung an die Stiftung Naturschutzfonds der UNB Enzkreis vorzulegen ist. Der Anregung wird entsprochen und der Nachweis der erfolgten Ausgleichszahlung der UNB Enzkreis zur entsprechenden Zeit vorgelegt.

Änderungen im FNP-Entwurf:

Im Entwurf des Flächennutzungsplans wurden nach der Offenlage ausschließlich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.